

26.09.85

Antrag

der Länder Hamburg, Hessen und Saarland

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes

Punkt 4 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz
die Einberufung des Vermittlungsausschusses
gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus
folgendem Grund zu verlangen:

In Artikel 1 Nr. 4 sind die Buchstaben b) und
c) zu streichen.

Begründung:

Die vom Bundestag beschlossene Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 17 wirkt sich praktisch wie eine Einschränkung der Vorsorgepflichten aus § 5 Nr. 2 aus. Soweit eine Rechtsverordnung die Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 abschließend festlegt, sollen nachträgliche Anordnungen künftig auch dann unzulässig sein, wenn der Stand der Technik zur Emissionsminderung fortgeschritten ist und die dynamische Vorsorgepflicht aus § 5 Nr. 2 eine Anpassung an den neuen Stand der Technik fordert. Diese Einschränkung der behördlichen Befugnisse ist sachlich nicht gerechtfertigt. Der Bundestagsinnenausschuß, auf dessen Vorschlag der Gesetzesbeschluß zurückgeht, hat in seinem Bericht keine Begründung für seine Empfehlung vorgetragen. Der rechtsstaatliche Grundsatz der Rechtssicherheit verlangt jedenfalls dann keine Einschränkung der Anordnungsbefugnisse, wenn neue Erkenntnisse vorliegen, die bei Erlaß einer Rechtsverordnung zur

392/3/85

- 2 -

Konkretisierung der Vorsorgepflichten aus § 5 Nr. 2 noch nicht vorhanden waren. In der Praxis hat sich das Fehlen einer dem § 17 Abs. 3 (neu) entsprechenden Vorschrift noch nicht als Mangel erwiesen. Die vom Bundestag beschlossene Vorschrift sollte nach alledem entfallen.